

Vorlage für die Sitzung des Senats am 01.09.2026

2. Änderungsantrag für das Bremische ESF Plus-Programm aufgrund einer Mittelumschichtung vom Bund an das Land Bremen

A. Problem

Im März 2026 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), welches für die Umsetzung des Bundes-ESF-Programms verantwortlich ist, signalisiert, die eigenen ESF-Mittel nicht vollständig ausschöpfen zu können und diese, analog zum in 2025 durchgeführten Verfahren (Vgl. [Senatsvorlage](#) vom 01.07.2025), in die Programme interessierter Bundesländer zu übertragen, um einem Mittelverfall vorzubeugen. Die ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Bremen, angesiedelt bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI), bekundete neben Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Berlin, als sog. *stärker entwickelte Regionen* (ggü. *Übergangsregionen*), Interesse an einer Mittelaufstockung. Am 25.06.2026 erhielt die SASJI vom BMAS die Zusage für eine Mittelumschichtung vom Bundes-ESF zum bremischen Landes-ESF in Höhe von 3,0 Mio. € ESF-Programmmitteln und 0,12 Mio. € ESF-Technische Hilfe.

Diese Mittelumschichtung musste formal im Sommer 2026 eingeleitet werden, da sonst dem Bund die Mittel verfallen. Hierfür sind Änderungsanträge des Operationellen Programms (OP) aller beteiligten Länder sowie des Bundes erforderlich. Dies sind formale Anträge auf Anpassungen des finanziellen Umfangs sowie einhergehende Anpassung der inhaltlichen Programmatik, wozu etwa Zielzahlen gehören können. Für die Koordination der parallelen Stellung der Änderungsanträge bei der Europäischen Kommission (EU-KOM) hat das BMAS die Federführung übernommen.

Im Juni 2026 wurde das vorläufige Vorabstimmungsverfahren mit der Arbeitsebene der Europäischen Kommission eingeleitet, in welchem die Vorklärunge erfolgt sind, wie die Änderungsanträge konkret ausgestaltet sein müssen. Für die formale Einreichung der Änderungsanträge haben sich Bund, Kommission und die Länder auf den Zeitraum von Anfang bis Mitte September 2026 verständigt.

Vor der formalen Einreichung des Änderungsantrags für das Land Bremen müssen der ESF Plus-Begleitausschuss sowie der Senat zustimmen.

B. Lösung

Der anhängige Änderungsantrag für das ESF Plus-Programm des Landes Bremen (DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Bremen) befindet sich mit der Arbeitsebene der Europäischen Kommission noch in der finalen Abstimmung; in diesem Rahmen sind voraussichtlich nur noch technische/redaktionelle Anpassungen seitens der EU KOM zu erwarten, sodass angesichts der o.g. Zeitschiene bereits auf dieser Basis die grundsätzliche Zustimmung des Senats eingeholt werden soll. Die Programmänderung beinhaltet die technische Umsetzung der Mittelumschichtung und eine Ergänzung der Indiktorik, inhaltliche Anpassungen erfolgen nicht. So beschränkt sich die Anpassung auf die Finanztabellen 10 und 11 sowie die Anpassung der Indikatorentabellen 2, 3, 4, 6, 7 und 8.

Innerhalb der Finanztabellen wurde die Jahrestranche für 2027 von knapp 9,1 Mio. € um 3,1 Mio. € auf 12,2 Mio. € aufgestockt, die Höhe der erforderlichen Kofinanzierung von vormals 104,3 Mio. € auf 108,9 Mio. € sowie das Volumen des Gesamtprogramms von vormals 173,8 Mio. € auf 181,6 Mio. € angepasst. Bei den Indikatorentabellen wurde in Abstimmung mit der Europäischen Kommission ein zusätzlicher Output-Indikator eingefügt. Mit dem ergänzenden Output Indikator „Durchgeführte Beratungen“ kann sichergestellt werden, dass die durch das ESF+-Programm des Landes Bremen durchgeführten Vorhaben in ihrer Gänze erfasst werden können und dass hierdurch die tatsächliche Wirksamkeit des Programms besser erfasst werden kann.

Die Mittelumschichtung vom BMAS an das Land Bremen hat ein Gesamtvolumen von 7,8 Mio. €, davon 3,12 Mio. € ESF Plus-Mittel und 4,68 Mio. € zu erbringende nationale Kofinanzierung. Die Kofinanzierung ist durch SASJI zu erbringen und stammt grundsätzlich aus den Landesmitteln des Produktplans 31 (Arbeit). Da es sich um eine nationale Kofinanzierung handelt, können neben den Landesmitteln der SASJI auch Mittel des Jobcenters, der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Kofinanzierung herangezogen werden. Die Kofinanzierung ist über die gesamte Förderperiode zu erbringen. Es müssen lediglich bis zum Ende des Abrechnungszeitraums der Förderperiode am 31.12.2029 entsprechende Ausgaben gegenüber der Kommission nachgewiesen werden. SASJI kann und wird die Nachweisung der entsprechenden Kofinanzierung für das ESF-Programm insgesamt innerhalb der bestehenden Budgets bzw. Anschläge und Finanzplanwerte des Produktplans 31 bis 2029 sicherstellen; zusätzliche Belastungen für den Landeshaushalt gegenüber den bereits bestehenden Beschlusslagen ergeben sich insoweit nicht.

Der vom Bund an das Land umgeschichtete Betrag beträgt zusätzlich zu den Programmmitteln in Höhe von 3 Mio. € auch die dazugehörigen Mittel der Technischen Hilfe (0,12 Mio. €). Der entsprechende Änderungsantrag wird über die Gesamtsumme an den Bund gestellt. Die Technische Hilfe soll die Umsetzungskosten der Strukturfonds abgelden und wird u.a. zur Finanzierung von Verwaltungspersonal, IT-Ausstattung, Öffentlichkeitarbeit, die Arbeit des Begleitausschusses herangezogen. Sie wird pauschal mit 4% abgegolten und ist deckungsfähig zu den Programmmitteln.

Das Bremer ESF-Programm verfügt in der Förderperiode 2021 – 2027 über ein Gesamtvolumen in Höhe von - aktuell und nach der bereits in 2025 durchgeführten Programmerhöhung - 173.834.095 €, aufgeteilt in 69.533.638 € europäische Mittel und 104.300.457 € nationale Kofinanzierung. Eine Aufstockung des Gesamtprogramms um insgesamt 7.800.000 €, aufgeteilt in 3.120.000 € europäische Mittel und 4.680.000 € nationale Kofinanzierung, entspricht einer Aufstockung in Höhe von ca. 4,5 %.

Die erforderliche Befassung des ESF Plus-Begleitausschusses ist im Umlauf bis zum 31.08.2026 geplant. Es wird von einer Zustimmung zum Änderungsantrag ausgegangen.

C. Alternativen

Alternativ würde auf die Stellung des Änderungsantrags verzichtet werden. Hierdurch könnte die zugesagte Mittelumschichtung aus dem ESF-Programm des Bundes nicht umgesetzt werden und das Land Bremen würde die zusätzlichen Mittel in Höhe von insgesamt 3,12 Mio. € nicht erhalten. Diese Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Vorlage hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Auswirkung.

Durch die Umsetzung der Mittelumschichtung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen können zusätzliche Mittel gegenüber der europäischen Kommission abgerechnet werden. Die zusätzlichen Mittel sind bis Ende 2027 im Rahmen einer noch folgenden Gremienbefassung maßnahmenbezogen zu verpflichten und bis spätestens 2029 zu verausgaben.

Entsprechende Einnahmen werden nach Abrechnung mit der EU-KOM spätestens bis zum Abschluss der laufenden Förderperiode (bis 2032) im bremischen Landeshaushalt eingehen. Es wird aktuell damit gerechnet, dass die Vereinnahmung in den Jahren 2029/2030 erfolgen wird.

Im Zusammenhang mit der Mittelumschichtung und Programmerhöhung sind zur Programmumsetzung bei den Haushaltsstellen 0308/686 70-1 „EU-Zuschüsse ESFplus 2021-2027 (Programmmittel)“ sowie 0308/272 70-2 „Von der EU für das ESF-Programm 2021-2027“ (ESF Plus 2021-2027) und zur technischen Hilfe bei der Haushaltsstelle 0308/532 70-4 „ESF 2021-2027 (Technische Hilfe)“ im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2028/29 in Einnahmen sowie Ausgaben je 3.120.000 € saldenneutral zu veranschlagen. Entsprechende Verpflichtungsermächtigungen (VE) zur Verpflichtung der Mittel werden in 2027 für die Folgejahre eingeholt. Die erforderliche Kofinanzierung im Umfang von 4.680.000 € wird innerhalb der beschlossenen Finanzplanwerte 2028/2029 des Produktplans 31 "Arbeit" durch die eingeplanten Mittel bei der Landesarbeitsmarktförderung (Produktgruppe 0305) nachgewiesen und sichergestellt.

Bezüglich der haushaltsrechtlichen Absicherung der Mittel (Eingehen von VEs) erfolgt eine gesonderte Gremienbefassung (Senat, Deputation, Haushalts- und Finanzausschuss) in 2027 vor dem Eingehen etwaiger Verpflichtungen, sobald der ESF-Änderungsantrag durch die EU-Kommission genehmigt ist.

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen im Kernhaushalt.

Genderprüfung

Gemäß Art. 9 (3) VO (EU) 2021/1060 sind die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung des europäischen Sozialfonds zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze verpflichtet. Die bereichsübergreifenden Grundsätze schließen u.a. die Gleichberechtigung der Geschlechter, den Nichtdiskriminierungsgrundsatz und den Inklusionsgedanken ein.

Auch alle Landesarbeitsmarktprogramme werden unter diesen Gesichtspunkten umgesetzt.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

- 1) Der Senat stimmt - vorbehaltlich etwaiger Anpassungen in Folge der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission dem vorliegenden Änderungsantrag für das ESF Plus-Programm des Landes Bremen (DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Bremen) zu.
- 2) Der Senat stimmt einer Einreichung des vorliegenden Änderungsantrags (Anlage 1) -- vorbehaltlich etwaiger Anpassungen in Folge der Verhandlungen mit der EU-KOM - --bis zum 15. September bei der Europäischen Kommission zu.
- 3) Der Senat bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration der Deputation für Arbeit und den Haushalts- und Finanzausschuss den vorliegenden Änderungsantrag zur Kenntnis zu übermitteln.